

PROTOKOLL FÜR DIE INTERNATIONALE UNIVERSITÄTSKOOPERATION ZU DIDAKTISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN ZWECKEN

zwischen
die Universität Parma – Università degli Studi di Parma (Italien)
und
die Universität _____(____)

Angesichts, dass

1. beide Universitäten, im Folgenden "die Parteien" genannt, gemeinsame Ziele in den Bereichen höhere Ausbildung, Forschung, Schulung und Förderung der Kultur im Allgemeinen, verfolgen;
2. beide Universitäten das gemeinsame Ziel verfolgen die internationale Kooperation, basierend auf gegenseitiger Unterstützung, zu fördern;

Vereinbaren

ein auf folgenden Klauseln aufgebautes Kooperationsprotokoll zu unterzeichnen:

ART. 1

Die Kooperation muss die im vorliegenden Protokoll und die in zukünftigen spezifischen von den Parteien gegengezeichneten Vereinbarungen hinsichtlich der kulturellen, der Unterrichts- und der Forschungstätigkeiten, festgelegten Grenzen einhalten;

ART. 2

Die spezifischen Vereinbarungen können folgende Kooperationstätigkeiten betreffen:

1. austausch von Dozenten, Forschern und Studenten für einen begrenzten Zeitraum in Übereinstimmungen mit den in den beiden Ländern geltenden Klauseln und mit dem internen Reglement der Parteien, in der gemeinsamen Bemühung administrative und prozessuale Differenzen zu überwinden;
2. gemeinsame Verfassung von Veröffentlichungen, akademischen Zeitschriften und jeder Art Veröffentlichungen die für beide Parteien von Interesse sind;
3. gemeinsames Erarbeiten von Forschungsprojekten in jedem für beide Parteien interessanten Bereich;
4. gemeinsames Erarbeiten, Entwickeln und Fördern von innovativen Ausbildungstätigkeiten.

ART. 3

Jede Partei verpflichtet sich zur Förderung der Kooperation und der Kontakte zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Fakultäten, Departments, Institute und Forschungszentren, die von den hier festgelegten Vereinbarungen betroffen sind.

ART. 4

Außer es liegen andere Absprachen in den spezifischen und auf dem vorliegenden Protokoll basierenden Vereinbarungen vor, sorgt jede Partei hinsichtlich der Aktivitäten im eigenen Haus für den Versicherungs- und Gesundheitsschutz der vom Austausch betroffenen Personen.

ART. 5

Die Parteien verpflichten sich zur Verfassung eines Jährlichen Tätigkeitsplans der das, im Laufe des diesbezüglichen Studienjahres erstellte, gemeinsames Tätigkeitsprogramm enthält. Der Jährliche Tätigkeitsplan, zusammen mit den spezifischen und auf ihm basierenden Vereinbarungen, gilt als Ergänzung des vorliegenden Protokolls.

ART. 6

Der Jährliche Tätigkeitsplan wird von beiden Parteien zu Beginn des jeweiligen Studienjahres angenommen. Für die Beschaffung von Geldmitteln werden die Programme der vorgesehenen Tätigkeiten bei Bedarf einer Bewertung durch nationale und internationale Organisationen unterzogen.

ART. 7

Jede Universität sendet an den Partner zusammen mit dem Vorschlag des Jährlichen Tätigkeitsplans für das folgende Studienjahr einen Bericht über die im laufenden Studienjahr durchgeführten Tätigkeiten.

ART. 8

Die aus den verschiedenen Tätigkeiten entstehenden Kosten werden gemeinsam festgelegt und fallen zu Lasten der direkt betroffenen Fakultäten, Departments, Institute und Zentren, außer es stehen Mittel seitens öffentlicher oder privater Institutionen zur Verfügung.

ART. 9

Um die Umsetzung der Ziele des vorliegenden Protokolls und des Jährlichen Tätigkeitsplans zu ermöglichen, verpflichtet sich jede Partei eine Kontaktperson zu bestimmen, die als Koordinator fungieren wird.

ART. 10

Das vorliegende Protokoll unterliegt der Genehmigung durch die zuständigen Einrichtungen in Übereinstimmung mit den in den beiden Ländern geltenden Vorschriften und tritt am Tag der Gegenzeichnung durch die Rektoren der beiden Universitäten in Kraft. Das Kooperationsprotokoll besitzt eine Vertragsdauer von fünf (5) Jahren und kann nach ausdrücklicher Genehmigung seitens der zuständigen akademischen Körperschaften der beiden Universitäten um die gleiche Dauer verlängert werden.

Jede Abänderung des vorliegenden Protokolls muss von den zuständigen Körperschaften der beiden Universitäten ausdrücklich genehmigt werden.

Mittels Kündigungsschreiben, das zwölf (12) Monate nach seiner Zustellung effektiv wird, sind die Parteien auf jeden Fall berechtigt vor dem Verfalltermin von der Vereinbarung zurückzutreten.

Für die oben genannten Zwecke, vereinbaren PROF. PAOLO ANDREI, REKTOR DER UNIVERSITÄT PARMA und PROF. _____, REKTOR DER UNIVERSITÄT _____ das vorliegende Protokoll in Parma und in _____ zu unterzeichnen.

Das vorliegende Protokoll wurde in vier Originalen, zwei auf Italienisch und zwei auf Englisch/Französisch/Deutsch/Spanisch/Portugiesisch, die gleichermaßen Gültigkeit besitzen, verfasst.

Parma, _____, _____

Für die Universität Parma

Für die Universität

DER REKTOR

DER REKTOR

Prof. Paolo Andrei

Prof.